

Fachgebiet: Zulassung von Kraftfahrzeugen

## Höchstgeschwindigkeit 100 km/h auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen für mehrspurige Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 t mit Anhänger

Personenkraftwagen mit Anhänger (Kombinationen) und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t mit Anhänger - Kraftomnibus-Anhänger-Kombinationen jedoch nur, wenn der Kraftomnibus mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t als Zugfahrzeug eine Tempo 100 km/h Zulassung nach § 18 Abs. 5 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hat - dürfen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen 100 km/h statt 80 km/h fahren, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind und die erforderliche Tempo 100 km/h Plakette durch die Straßenverkehrsbehörde zugeteilt wurde.

Wesentliche Änderungen sind:

1. Die Bindung an ein bestimmtes Zugfahrzeug ist entfallen.
2. Am Zugfahrzeug muss keine Tempo 100 Plakette mehr angebracht sein.
3. Die einzuhaltenden Massenverhältnisse zwischen Zugfahrzeug und Anhänger wurden für bestimmte Kombinationen erhöht.

### 1. Voraussetzung: Der Anhänger

- muss für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h geeignet sein.
- muss so beladen sein, dass die maximal zulässige Stützlast der Kombination annähernd erreicht wird. Zu beachten ist, dass dabei weder die zulässige Stützlast des Zugfahrzeuges noch die des Anhängers überschritten wird.

Grund: Durch die hohe Stützlast wird das Fahrverhalten der Kombination deutlich verbessert.

### 2. Voraussetzung: Die Anhängerbereifung

- darf nicht älter als 6 Jahre sein
- muss mindestens den Geschwindigkeitsindex L (120 km/h) aufweisen

### 3. Voraussetzung: Masseverhältnis

Die **zulässige Gesamtmasse des Anhängers** ( $zG_{Anh}$ ) darf folgenden Wert nicht überschreiten:

$$m_{Zugfz\ leer} (\text{Leermasse Zugfahrzeug}) \times \text{Multiplikator} = zG_{Anh}$$

In Abhängigkeit von der technischen Ausstattung der Kombination gelten folgende Multiplikationswerte:

| <b>Technische Ausrüstung des Anhängers</b> |  |                             |
|--|--|-----------------------------|
| <u>ohne</u><br>hydraulische<br>Stoßdämpfer | <u>mit</u> Bremse und hydraulischen<br>Stoßdämpfern<br>Wohnwagen | andere<br>Anhänger          |
| <b>0,3</b>                                 | <b>0,8</b> bzw. <b>1,0*</b>                                      | <b>1,1</b> bzw. <b>1,2*</b> |

In jedem Fall gilt, dass die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht größer sein darf, als die zulässige Gesamtmasse und die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs.

Die mit \* versehenen Werte dürfen in Anspruch genommen werden wenn:

**der Anhänger**

- mit einer Stabilisierungseinrichtung für Zentralachsanhänger (Schlingerkupplung) ausgerüstet ist, für die der Nachweis der Einhaltung der ISO 11555-1 vorliegt **oder**
- mit einem anderen Bauteil bzw. einer selbständigen technischen Einheit ausgestattet ist, bei der durch eine ABE oder ein Teilegutachten nachgewiesen ist, dass der Betrieb der Kombination bis Tempo 120 km/h verbessert wird **oder**

#### **das Zugfahrzeug ...**

... ein spezielles fahrdynamisches Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb hat, für das eine Herstellerbestätigung über die Verbesserung der Fahreigenschaften des Gespanns bis 120 km/h vorliegt.

#### **4. Voraussetzung: Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein)**

Die Zulassungsbescheinigung Teil I/der Fahrzeugschein Ihres Anhängers muss einen Hinweis enthalten, dass der Anhänger für den Tempo 100 Betrieb in einer Kombination geeignet ist.

Hat der Anhänger keine eigene Fahrdynamik-Stabilisierungseinrichtung nach **3.** und sollen die erhöhten **X**-Werte **1,0** oder **1,2** in Anspruch genommen werden, muss in der Zulassungsbescheinigung Teil I / im Fahrzeugschein des Zugfahrzeuges eingetragen sein, dass das Fahrzeug mit einem Stabilisierungssystem ausgestattet ist, das den Betrieb des Fahrzeugs mit Anhänger bei hoher Geschwindigkeit verbessert.

**Ist in den Fahrzeugdokumenten des Anhängers keine Eintragung über die 100 km/h-Eignung vorhanden, muss zunächst ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfenieur den Anhänger begutachten und eine Bescheinigung für die Änderung der Papiere beim Straßenverkehrsamt ausstellen.**

#### **5. Voraussetzung: 100 km/h Plakette**

Unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen können Sie bei Ihrer Zulassungsbehörde eine Berichtigung der Fahrzeugzulassungsdocuments und die gesiegelte Plakette beantragen.

**Erst nachdem diese Plakette an der Rückseite des Anhängers angebracht ist, können Sie die Tempo 100 Regelung nutzen!**

#### **Wichtig!**

**Ist eine der unter 1 - 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Tempo 100 Regelung nicht in Anspruch genommen werden!**

Mit freundlichen Grüßen  
**Ihre Zulassungsbehörde  
 des Rhein-Kreises Neuss**